

Beglaubigte Abschrift

1 K 6017/17.A



**VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-  
Straße 17, 40210 Düsseldorf,  
Gz.: 69/13 K,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migra-  
tion und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düs-  
seldorf,

Gz.: [REDACTED]

Beklagte,

w e g e n

Asylrechts (Russische Föderation)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg  
aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 19. Mai 2021  
durch

den Präsidenten des Verwaltungsgerichts [REDACTED]  
als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG)

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**


Unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Mai 2017 wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

**T a t b e s t a n d :**

Der Kläger gibt an, russischer Staatsangehöriger und orthodoxer Christ zu sein. [REDACTED]





Nach erneuter Einreise auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland im November 2013 stellte der Kläger mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 13. Dezember 2013 am 3. Dezember 2013 einen Asylfolgeantrag. Er gab an, im Jahr 2009 in die Russische Föderation zurückgekehrt zu sein. Was er 2007 erzählt habe, sei alles nicht wahr gewesen. Er wisse seit 1999, dass er homosexuell sei. Er habe dies bei seinem damaligen Asylverfahren nicht angegeben, weil er nicht gewusst habe, wie die deutschen Behörden dazu stünden. Im März 2013 sei er mit seinem Freund im Park spazieren gegangen. Eine Miliz-Patrouille habe gesehen, wie sie sich an den Händen gehalten hätten. Die Miliz habe sie mitgenommen. Seinen Freund habe die Miliz zusammengeschlagen, er sei vom Notarzt abgeholt worden. Er, der Kläger, sei bis zum frühen Morgen bei der Miliz gewesen.

Mit Bescheid vom 24. Mai 2017 lehnte das Bundesamt nach Durchführung eines erneuten Asylverfahrens die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Gewährung subsidiären Schutzes ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen. Gleichzeitig forderte das Bundesamt den Kläger unter Fristsetzung zur Ausreise aus dem Gebiet der Beklagten auf und drohte ihm für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in die Russische Föderation oder in einen anderen Staat an, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete das Bundesamt auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Hiergegen hat der Kläger am 12. Juni 2017 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft der Kläger sein Vorbringen zu seiner Homosexualität.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Mai 2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte unter entsprechender teilweiser Aufhebung des genannten Bescheides zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus zu gewähren,

weiter hilfsweise die Beklagte unter entsprechender teilweiser Aufhebung des genannten Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf den angefochtenen Bescheid Bezug.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 24. Mai 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3 Abs. 1, 3a bis 3e AsylG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG. Das Gericht hat anhand des individuellen Vorbringens des Klägers unter Berücksichtigung der Beweisnot, in der sich dieser befindet, und der daraus folgenden besonderen Bedeutung der eigenen Schilderung ihrer persönlichen Verhältnisse und Erlebnisse,

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschlüsse vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 – und vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, jeweils juris,

die Überzeugung gewinnen können, dass der Kläger die Russische Föderation aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verlassen hat und wegen dieser Furcht den Schutz der Russischen Föderation nicht in Anspruch nehmen bzw. nicht dorthin zurückkehren will.

Das Gericht ist aufgrund des vom Kläger gewonnenen persönlichen Eindrucks und der detailreichen, konkreten, widerspruchsfreien und mit emotionaler Nähe erfolgten und damit glaubhaften Darstellung des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger homosexuell ist, seine Homosexualität auch auslebt, wegen seiner sexuellen Orientierung in dem Dorf, in dem er gelebt hat, diskriminiert, beleidigt, bei einem Discobesuch verprügelt, während des Wehrdienstes verprügelt und im März 2013 zusammen mit seinem Freund von der Miliz festgenommen und auf der Wache geschlagen worden ist, ohne dass staatliche Hilfe zu erlangen war. Diese Vorverfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (§ 3 Abs. 1 AsylG) in Gestalt physischer und psychischer Gewalt (§ 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 AsylG) durch staatliche und nichtstaatliche Akteure (§ 3c AsylG), ohne dass der russische Staat wirksamen Schutz hiervoor geboten hat (§ 3d AsylG) und ohne dass interner Schutz zur Verfügung steht (§ 3e AsylG), ist i. S. d. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 S. 9 – Qualifikationsrichtlinie II – QRL II)

ein ernsthafter Hinweis darauf, dass der Kläger im Falle der Rückkehr in die Russische Föderation tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Stichhaltige Gründe, die dagegen sprechen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird, sind nicht ersichtlich.

Die Personengruppe der LGBT-Menschen besitzt in der Russischen Föderation ausweislich der eingeführten Erkenntnisse eine deutlich abgegrenzte Identität im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. b AsylG, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Homosexualität wie auch sonst die Zugehörigkeit zu sexuellen Minderheiten ist in der russischen Gesellschaft ein Tabuthema. Personen, die sich offen zu ihrer Homosexualität bekennen, müssen im gesamten Staatsgebiet der Russischen Föderation mit sozialer Ausgrenzung und Diskriminierungen im Alltag, im beruflichen Kontext, in der medizinischen Versorgung sowie mit Anfeindungen und zum Teil mit gewaltsamen Übergriffen rechnen. In der Bevölkerung nehmen starke Vorbehalte zu, seitdem sie durch die orthodoxe Kirche und islamische Prediger, zunehmend auch durch staatliche Medien und durch in den sozialen Netzen aktive homophobe russische Bürger gefördert werden. Homosexualität ist in Russland zwar nicht strafbar, jedoch gibt es auch kein ausdrückliches gesetzliches Diskriminierungsverbot aufgrund sexueller Orientierung. Durch das 2013 verabschiedete Gesetz zum „Verbot nicht-traditioneller sexueller Beziehungen von Homosexuellen gegenüber Minderjährigen“ ist zudem praktisch jede öffentliche Darstellung von Homosexualität strafbar. Auch das Auswärtige Amt warnt bei Reisen in die Russische Föderation vor Übergriffen in Folge der Zurschaustellung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft und weist darauf hin, dass das genannte Gesetz auch für Ausländer gilt.

Staatlicher Schutz ist nicht i. S. d. § 3d Abs. 2 Satz 2 AsylG gewährleistet. Zwar führen einzelne Übergriffe gegen Homosexuelle nicht grundsätzlich zu der Annahme der fehlenden Schutzfähigkeit bzw. –willigkeit des Staates, ebenso wenig schließt das Bestehen gewisser Schutzlücken die Wirksamkeit staatlichen Schutzes grundsätzlich aus, allerdings hat die – mitunter gewaltbereite – Diskriminierung, Stigmatisierung und Kriminalisierung Homosexueller in der russischen Gesellschaft ein deutlich darüber hin-

ausgehendes Ausmaß erreicht. Zudem verweigert die Polizei häufig die Aufnahme einer Anzeige, sobald der homophobe Hintergrund der Tat zutage tritt, weshalb Betroffene vielfach von einer Anzeige absehen. Auch innerhalb der Polizei ist eine homophobe Einstellung weit verbreitet und es kommt zum Teil zu Übergriffen durch Polizisten.

Vgl. zum Vorstehenden etwa VG Karlsruhe, Urteil vom 18. August 2020 – A 11 K 2579/18 – m. w. N.; VG Potsdam, Urteil vom 13. Juni 2018 – VG 6 K 268/16.A –, juris, m. w. N.

Genau diese Entwicklung wird durch die glaubhaften Darstellungen des Klägers in vollem Umfang bestätigt. Auf den Inhalt des Terminsprotokolls wird Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1; die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens folgt aus § 83b AsylG.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg; Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann in schriftlicher Form oder auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633), und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG).



Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Verwaltungsgericht Arnsberg